

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Mesner, von dem man wegen der ihm anvertrauten Kirchengefäße stets eine besondere Treue verlangte, hatte schon im XVI. Jahrhundert die freie Wohnung in dem der Kirche gehörigen, sogenannten „Mesnerhause“ (Pfarrhofgasse 6), welches davon den Namen erhielt. Seine Stelle ist immer mit dem Posten eines Kirchenmusikers, u. zw. meist des Tenoristen, um die Mitte des XVII. Jahrhunderts auch mit dem des Altisten vereinigt gewesen, was ihm bezüglich seiner Einkünfte sehr zu Statten kam, indem dasjenige, was der Mesnerdienst allein abwarf, nicht besonders hoch veranschlagt werden konnte. So bezog 1575 der Mesner David Spiller aus dem Zehante der Pfarrkirche an Besoldung jährlich 32 \mathcal{U} δ und bekam noch für das „Wetterläuten“ 1 \mathcal{U} 4 β δ , für das Läuten der Mittag- und der Bierglocke ebensoviel, für das Ein- und Ausläuten der „Freiung“ an beiden Jahrmärkten je 2 β δ .¹⁰⁷⁾ Im XVII. Jahrhunderte gab man dem Mesner hiefür vier Rاندl Wein.¹⁰⁸⁾ Hiezu kam noch das sogenannte „Festgeld“ von je 4 β δ für das Läuten zu Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam und Weihnachten,¹⁰⁹⁾ während ihm das landesfürstliche Salzamt jährlich 4 fl. Rh. für das „Viertelläuten“ bezahlte.¹¹⁰⁾ 1631 bekam der Mesner aus dem Zehante jährlich 26 fl. Gehalt und 4 fl. für das „Mhrriichten“.¹¹¹⁾ Zu diesen fixen Bezügen kamen noch verschiedene andere, die sich aus allerlei kirchlichen Berrichtungen ergaben und hier nicht näher erörtert werden können. Im Jahre 1800 wurde das Einkommen des Stadtpfarrmesners mit einer Besoldung von 120 fl. und 60 fl. an anderen Emolumenten fatirt.¹¹²⁾ 1811 bezog er aus dem Zehante 40 fl. C. M. und bewilligte ihm die Stadtbehörde, daß er der Theuerung wegen bei Begräbnissen für das Geläute von zwei Glocken 1 fl. 30 kr., von drei 2 fl. 15 kr., von vier 3 fl., von einer aber wie bisher nur 15 kr. aufrechnen dürfe; auch könne er bei Todtenämtern für die Veränderung des halben Altars 1 fl. 30 kr., des ganzen 3 fl. verlangen.¹¹³⁾ 1889 wurde dem Stadtpfarrmesner der bisherige Gehalt von 42 fl. ö. W. mit Rücksicht auf seine Mitwirkung bei der Chormusik (als Tenorist zc.) von der Kirchenvermögens-Verwaltung verdoppelt. Andere fixe Einkünfte bezieht er als Mesner nicht. Die Reihenfolge der Mesner ist aus jener der Tenoristen zu ersehen.

Der Sacristan oder „Zucensirer“ bezog aus dem Zehante jährlich 20 fl. Rh. Besoldung.¹¹⁴⁾ Ihm wurde 1754 durch eine letztwillige Verfügung des Stadtpfarrers Arres ein Sacristeidienner beigegeben, zu dessen Erhaltung der Stifter 1000 fl. widmete und zugleich verfügte, daß das Ernennungsrecht dem Inhaber des von ihm begründeten Beneficiums in Gschwandt zustehen solle.¹¹⁵⁾ Gegenwärtig besteht das Sacristeipersonale aus dem Mesner, Sacristan, Kirchendiener zugleich Speisgeber, vier Ministranten und einem Almosenjammler.

Die wohlbestellte Chormusik, der Kirchenchor oder die „Cantorey“, bestand einst aus dem Chorregenten, dem Organisten, Cantor und Altisten, einigen „Astanten“ und Discantisten und einer Anzahl von Instrumentalmusikern. Sie mußten alle bei ihrer Candidatur eine Probe ihrer Fähigkeiten ablegen und gehörten mitunter dem Bürgerstande oder auch dem Lehrpersonale der Volksschule an. Die Jurisdiction über diese Kirchendiener, d. i. das Recht der Aufnahme